

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 23. Juni 1923 in Gütersloh gegründet und führt den Namen „Gütersloher Schachverein von 1923“ - im folgenden kurz Verein genannt -; der Sitz des Vereins ist Gütersloh. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.“.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1 Die Aufgabe des Vereins ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen, zu fördern, Veranstaltungen und Wettkämpfe durchzuführen sowie die Jugend zur Mitarbeit und für Schachaktivitäten zu begeistern.
- 2.2 Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Schachbundes Nordrhein-Westfalen sowie der jeweils nachgeordneten Organisationseinheiten.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.6 Die Leitung des Vereins erfolgt ehrenamtlich nach demokratischen Richtlinien. In begründeten Einzelfällen ist der Gesamtvorstand ermächtigt, aufgrund einstimmiger Entscheidung mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ein Entgelt für dessen Tätigkeit bis maximal zur Höhe der in § 3 Nr. 26a EStG genannten Ehrenamtschpauschale zu vereinbaren, wobei die Laufzeit des jeweiligen Vertrages ein Jahr nicht übersteigen darf.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Ist eine Person Mitglied in einem anderen Schachverein bzw. einer Schachsparte eines anderen Vereins, so ist dieses dem Vereinsvorstand sofort anzuzeigen.
- 4.3 Der Eintritt hat durch einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 4.4 Personen, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

SATZUNG

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1 durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt gilt jeweils zum Ende des Geschäftsjahres und muss bis spätestens 30. November des betreffenden Jahres erklärt werden.
- 5.2 durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit. Ein Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig, u. a.
 - a) bei Verstößen gegen diese Vereinssatzung, die Vereinsordnungen sowie gegen die Interessen des Vereins
 - b) bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Jahr trotz erfolgter Mahnung.

Ein Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

- 5.3 bei Tod des Mitglieds.
- 5.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, am Schachgeschehen und allen Veranstaltungen des Vereins und der übergeordneten Schachorganisationen im Rahmen der bestehenden Ordnungen teilzunehmen. Unfallversicherungsschutz ist im Rahmen der vom Landessportbund abgeschlossenen Unfallversicherung zu verlangen.
- 6.2 Jedes Mitglied hat die Bestrebungen der Schachorganisationen zu unterstützen, die gefassten Beschlüsse zu befolgen und ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 7 Beitragswesen

- 7.1 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des zu zahlenden Beitrags richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.2 Für Jugendliche ist ein reduzierter Beitragssatz anzusetzen.
- 7.3 Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn das Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während der 1. Hälfte des Geschäftsjahres eintritt. Erfolgt der Eintritt in der 2. Jahreshälfte des Geschäftsjahres, so ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt sind 3 Monatsbeiträge im Voraus zu entrichten.
- 7.4 Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn sie 3 Monatsbeiträge entrichtet haben. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 7.5 Die aktive Spielbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des halben Jahresbeitrages untersagt werden.
- 7.6 Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 7.7 Bis zum 1.3. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.10. des laufenden Jahres zu entrichten. Die Beiträge sind durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren zu leisten.

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

SATZUNG

7.8 Eine Aufnahmegebühr wird in Höhe von 3 Euro erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

8.2 Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassierer
- d) Spielleiter
- e) Pressewart/Schriftführers
- f) Jugendwart und
- g) 1. Jugendsprecher

8.3.1 Vorstand im Sinne **§ 26 BGB** sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

8.4 Die Funktionen in **§ 8.2 b) - g)** können – sofern diesem nicht die Geschäftsordnung bzw. Jugendgeschäftsordnung entgegen steht – in Personalunion wahrgenommen werden, jedoch darf ein Vorstandsmitglied nur 2 Funktionen ausüben.

8.5 Die Vorstandsmitglieder gemäß § 8.2 a) – e) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Soweit erforderlich, werden Vertreter für die einzelnen Vorstandsmitglieder gewählt. Diese zählen automatisch zum Vorstand. Die Vorstandsmitglieder gemäß 8.2 f – g) werden von der „Schachjugend“ (§ 1 der Jugendsatzung) nach Maßgabe der Bestimmungen der Jugendgeschäftsordnung gewählt.

8.6 Die Posten der vor Ende einer Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden bis zur Neuwahl vom Vorstand kommissarisch besetzt.

8.7 Der jeweilige amtierende Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitgliedes vorliegt, kann die Einladung auch auf dem elektronischem Wege übermittelt werden. Als Nachweis reicht ein Sendebericht aus. Das Risiko einer fehlerhaften Übermittlung trägt das Mitglied. Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen werden.

9.3 Bei Bedarf können ein oder mehrere außerordentliche Versammlungen durch den Vorstand einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen. Satz 2 bis 4 des § 9.2 gelten entsprechend.

§ 10 Abstimmungsordnung (Beschlussfassung)

10.1 Beschlussfähig sind die anwesenden Mitglieder.

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

SATZUNG

- 10.2 Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- 10.3 Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten; bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 10.4 Bei Wahlen gilt der als gewählt, der die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist ein neuer Wahlgang anzusetzen. Hierbei ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt auch dieser Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 10.5 Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 10.6 Eine Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigtem Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 10.7 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Bei der Abstimmung über Auflösung des Vereins sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.

§ 11 Streitfälle und Verstöße

Bei Streitfällen im organisatorischen oder spieltechnischen Bereichen sowie Verstößen gegen die Satzung oder andere bestehende Ordnungen entscheidet der Vorstand. Dieses schließt den ordentlichen Rechtsweg nicht aus.

§ 12 Spielleitung

Die Spielleitung hat der Spielleiter. Einzelheiten regeln die Turnierordnung sowie der § 4 der Arbeitsordnung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13 Schachjugend

- 13.1 Die Jugend des Vereins ist in der Schachjugend des Gütersloher Schachvereins von 1923 - im Folgenden kurz „Schachjugend“ genannt - zusammengeschlossen.
- 13.2 Im Rahmen der Satzung des Vereins führt und verwaltet sie sich selbständig, gibt sich ihre eigene Satzung und ggf. Ordnungen. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 14 sonstige Regelungen und Bestimmungen

- 14.1 Für Einzelregelungen, die das Innenverhältnis des Vereins betreffen, sowie für den Geschäftsgang erlässt der Vorstand
 - a) eine Geschäftsordnung,
 - b) eine Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung,
 - c) eine Finanzordnung
 - d) eine Arbeitsordnung des geschäftsführenden Vorstandes und
 - e) eine Ehrenordnung
- 14.2 Die Ordnungen in § 14.1 sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

SATZUNG

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der möglichen Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich.
- 15.1 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 8.2).
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Schachsports.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2016 in Kraft.

Gütersloh, den 18. Februar 2016

gez. Dr. Mathias Kapitza
1. Vorsitzender

gez. Andreas Lückner
2. Vorsitzender

gez. Thorsten Borchmann
Kassierer

gez. Stephan Grochtmann
Spielleiter

gez. Michael Erbe
Pressewart/
Schriftführer

gez. Rüdiger Mönig
Jugendwart

gez. Daniel Pfaffenrot
1. Jugendsprecher